

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der  
Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 95/2 der  
Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Priesendorf zur Brauchwasserversorgung einer  
Aufzuchtstation für Bio-Fische, durch Herrn Jürgen Grimmer**

Mit Planunterlagen vom 1. April 2020 beantragte Herr Jürgen Grimmer die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung eines Brauchwasserbrunnens sowie die Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 95/2 der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Priesendorf, in Mengen von max. 5 l/s, max. 432 m<sup>3</sup>/d und max. 50.000 m<sup>3</sup>/a.

Aufgrund der beantragten Jahresentnahmemenge von 50.000 m<sup>3</sup> ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Der geplante Brunnenstandort liegt im Landschaftsschutzgebiet Steigerwald und grenzt an das Biotop Aurachtal, den Naturpark Steigerwald und das Überschwemmungsgebiet „Aurach“ an. Unmittelbar nördlich des Bohrareals schließt sich das FFH-Gebiet „Mittleres Aurach-Tal von Priesendorf bis Walsdorf“ an.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Fachbehörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenträger hat mit Planunterlagen des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer GmbH, Neukirchen a.Br., vom 1. April 2020 Angaben zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Nach Einschätzung des Fachgutachters sind durch die beantragte geringe Entnahmerate von 5 l/s aus dem Brauchwasserbrunnen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen, die ökologischen Verhältnisse, umliegende Wasserversorger und andere Schutzgüter zu erwarten.

Diesbezüglich wurden das Wasserwirtschaftsamt Kronach als Fachbehörde sowie die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg gehört.

Laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 20. Mai 2020 sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Grundwasserentnahme bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus fachlicher Sicht nicht gesehen.

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 4. Mai 2020 besteht aus Sicht des Naturschutzes keine Pflicht zur Durchführung einer UVP, da erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird im Mitteilungsblatt der VG Lisberg und im Amtsblatt des Landkreises Bamberg veröffentlicht.

Bamberg, 16. Juni 2020  
Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.2 - Wasserrecht



Lieb  
Verw.-Inspektorin